

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	96 (2022)
Artikel:	Inszenierung von Glauben und Macht : die Berner Ratsgeschlechter und der Münsterbau 1393 bis 1470
Autor:	Gerber, Roland
Kapitel:	Selbstverständnis der Twingherren
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1071035

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Selbstverständnis der Twingherren

Mit der Niederschrift des Twingherrenvertrags 1471 fand eine Entwicklung ihren vorläufigen Abschluss, die seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen sozialen Gruppen in der Stadt Bern geführt hatte.⁶¹ Wichtigster Streitpunkt zwischen regierenden Adels- und Notabelngeschlechtern und den in Zünften organisierten Kaufleuten und Handwerksmeistern war die Besetzung einflussreicher Ratsämter, wie vor allem jenes des Schultheissen, des Säckelmeisters und der vier Venner.⁶² Während es den Zünften 1384 noch gelungen war, den Kleinen Rat zu stürzen, wurde die von Schultheiss und Rat sowie von *gemeinde und burgere[n] gemeinlich der stat von Berne* besiegelte Bestimmung, dass die wichtigsten Ämter in Stadt und Landschaft jährlich zu *enderren* und zu *wandlen* seien, nicht umgesetzt.⁶³ 1418 und 1438 bekräftigte der Rat der Zweihundert zwar erneut den jährlichen Amtswechsel.⁶⁴ Der an Ostern 1418 zum Schultheissen gewählte Rudolf Hofmeister blieb mit 28 Jahren jedoch ausserordentlich lange im Amt. Erst nach seiner Abwahl 1446 traten die Bestimmungen von 1418 in Kraft und wurden 1456 sowie 1466 durch den Rat der Zweihundert bestätigt.⁶⁵ Seither regierten jeweils drei Adlige die Stadt Bern, indem sie sich jährlich an der Spitze der Bürgerschaft abwechselten. Während der ordentlichen Ratserneuerung an Ostern 1470 inszenierte der im Viehhandel tätige Peter Kistler mit Unterstützung der Zünfte dann allerdings einen eigentlichen Coup.⁶⁶ Er nutzte das noch kaum reglementierte Wahlprozedere und die Aufteilung der Wählerstimmen auf mehrere Kandidaten, um einen Grossteil der Stimmen im Rat der Zweihundert auf sich zu vereinigen und selbst an die Spitze der Bürgerschaft gewählt zu werden. Während sich die Anhängerschaft Kistlers über den Sieg freute und der neue

Schultheiss nach seiner Wahl sogar *selber mechtig geweinet* haben soll, konnten sich die Twingherren mit ihrer Entmachtung nicht abfinden und begannen, *uss der statt mit wyb und kinden [ze] züchen*.⁶⁷

Selbstwahrnehmung

Besonders aufgebracht über den unerwarteten Wahlerfolg des *fleischhackers* Peter Kistler zeigte sich der Stadtschreiber Thüring Fricker.⁶⁸ Bestens informiert über die Vorgänge in Ratssitzungen beschloss er, die *klegliche histori* der Schultheissenwahl von 1470, *wie sy von anfang iren ursprung nahm*, in einer tendenziösen Verteidigungsschrift zugunsten der unterlegenen Adligen für die Nachwelt aufzuzeichnen.⁶⁹ Zu Protagonisten seiner literarischen Schilderung machte er die Altschultheissen Niklaus (II) von Diesbach und Adrian I. von Bubenberg sowie den etwa 60-jährigen Säckelmeister Johannes Fränkli. Deren Reden liess Fricker vor versammeltem Rat halten und schilderte wortgewandt den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel Berns seit der *stiftung der statt* um 1191.⁷⁰ Beginnend mit den *drii geschlechten* von Erlach, von Muhleren und von Bubenberg, welche die Stadt mit ihrem Reichtum gebaut und *mit iren herrschaften ein landschaft zuo ring um die statt gemachet* hätten, betont der Stadtschreiber mehrmals die Bedeutung der *erlichen* und *grossen rychen geschlecht* beim Erwerb der Landschaft und den *langwyrgen* Kriegen gegen Fürsten und Grafen. Zugleich beteuert er, dass *ein regiment von Bern keinen adel je vertriven* habe, sondern *der gröst adel diser landen – uff die 40 geschlecht – sei in diese statt, wie auch etliche in andere stett, gezogen und hie abgestorben*. In der Stadt seien die adligen Herren dann *zuo burgeren* aufgenommen und *in das regiment* und *alle aempter bevolen* worden. Nicht weniger als *acht mechtiger fryherren* seien schliesslich im Kleinen Rat gesessen, wodurch den Bürgern eine *hüpsche mannshaft erwachsen* sei. Mit *iren undertanen hilf* hätten diese Geschlechter Bern

dann gross und mächtig gemacht sowie *die gwalltigen umbligenden fürsten, herren und graffen bezwungen und usskouft*.⁷¹

Eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung des Adelsstatus durch die Stadtbevölkerung war nach Ansicht Thüring Frickers der Erwerb einer ländlichen Gerichtsherrschaft, die sich ursprünglich im Besitz von Freiherrengeschletern oder adligen Lehensträgern der Grafen von Kiburg befunden hatte.⁷² Entsprechend galten all jene Bürger als nichtadlig, *die von handwerken gsin und nit twing oder herrschaften besessen haben und deshalb nit gejunkeret worden seien*.⁷³ Diese *schlecht burger und handtwerksmann sowie froembdling und nüwe Berner* empfand Fricker als Bedrohung für das gute Regiment und hätten – wäre Peter Kistler und die Zünfte an der Macht geblieben – Bern in den sicheren Untergang geführt.⁷⁴ Diese verfügten im Unterschied zu den Adligen über keine Vorfahren, deren Namen in Grabdenkmälern oder in städtischen Chroniken verewigt worden seien.⁷⁵ Die Standeserhöhung des «gejunkert werden» stand damit in unmittelbarer Abhängigkeit zum Nachweis einer exklusiven Ahnenreihe, die sich im Kampf gegen benachbarte Grafen- und Freiherrengeschlechter ausgezeichnet und diese mit dem Kauf von deren Burgherrschaften beerbt hatten.⁷⁶ Als massgebliche soziale Merkmale eines solchen «adligen Kleinods»⁷⁷ galten das Führen eines ritterlichen Haushalts in einer mit Mauern und Türmen befestigten Burganlage sowie die Ausübung der an die Burg gekoppelten Herrschaftsrechte. Je angesehener und mächtiger ein Adelsgeschlecht gewesen war, von denen die Twingherren eine Gerichtsherrschaft erwarben, und je umfangreicher die ausgeübten Hoheitsrechte ausfielen, desto höher war auch das Sozialprestige, das diese innerhalb der Stadtgesellschaft genossen.

Soziale Rangordnung nach Twingherrschaften

Das höchste soziale Ansehen genossen nach Thüring Fricker die Inhaber der vier Freiherrschaften Spiez (von Bubenberg seit 1338), Landshut (von Ringoltingen seit 1406/18), Oberhofen und Brandis (von Scharnachtal seit 1398/1421 und 1455) sowie – *wie etlich* im Rat der Zweihundert *meintend* – Signau (von Diesbach seit 1435/50).⁷⁸ In diesen übten die Twingherren neben der niederen auch die hohe Gerichtsbarkeit sowie die von Peter Kistler und den Zünften im Twingherrenvertrag von 1471 erfolgreich reklamierten fünf Gebote aus. Adrian I. von Bubenberg und Kaspar von Scharnachtal nahmen entsprechend für sich in Anspruch, dass sie in ihren Herrschaften *ein fryherr* seien, wo sie *eigen paner (Fahnen) und zeichen*

*hette[n] und der statt nie nüt gewertig noch pflichtig were[n], denn allein von des burgerrechts wegen mit denselben zuo reisen und nüt wyters.*⁷⁹ Ebenso legte Thüring von Ringoltingen vor versammelten Rat dar, dass *sin schloss Lantzhuot vor zyten der graffschaft von Kiburg sige gsin, hernach an das geschlecht von Mümpelgard kon, und sin vatter saelig den halben teil der hohen gerichten daselbs der Stadt geschenkt habe.* In ähnlicher Weise argumentierte Niklaus (II) von Diesbach. Dieser gab an, *dass sine vorderen, die von Büren, vor vil jaren die herrschaft Signouw erkouft, wie die herren von Signow die inghept und besessen hettend, allein etwas kleins vorbehalten, sampt dem gricht von Roetenbach.*⁸⁰

Weniger eindeutig erschien die herrschaftliche Stellung der Twingherren hingegen in der Freiherrschaft Belp (von Wabern seit 1383) sowie in den Herrschaften Jegenstorf und Schlosswil (von Erlach seit 1321/1387), Münsingen (vom Stein, von Hürenberg und Nägeli seit 1405/1441), Worb und Oberdiessbach (von Diesbach seit 1427/1469).⁸¹ In diesen war es bereits während der Amtszeit Rudolf Hofmeisters zu Auseinandersetzungen zwischen den im Rat der Zweihundert sitzenden Kaufleuten und Handwerksmeistern und *etlichen usseren herren* um die Ausübung einzelner Hoheitsrechte gekommen.⁸² Während des Twingherrenstreits wandte sich Hartmann III. vom Stein dann *mit einem bitteren brief* – der nach Fricker *vil lüt ergrimmet* habe – an den Rat und machte geltend, dass *in irer herrschaft Münsingen, da sy volle herrschaft hettend, ja ouch die hochgricht zuostandint.*⁸³ Zusammen mit Niklaus (II) von Diesbach und Peter (IV) von Wabern warf er dem Rat vor, *mine herren woellind die iren von Worb, Belp und Münsingen zuo vil bschuochen (verscheuchen)* und ihnen ihre angestammten Herrschaftsrechte entfremden, die sie von dem 1360 durch Kaiser Karl IV. in den Freiherrenstand erhobenen Rittergeschlecht der Senn erworben hätten.⁸⁴ Eine ähnliche Herrschaftstradition von den adligen Anfängen bis in die jüngste Zeit konstruiert Thüring Fricker für die Twingherrschaft Jegenstorf, indem er angibt, dass die Vorfahren Ulrichs IV. von Erlach *die herrschaft und schloss Jegistorf von dem geschlecht Jegistorf ererbt* haben, *mit voller herrschaft und grechtigkeit biss an das bluot.*⁸⁵

Soziale Rangordnung nach Adelstitel

Die von Thüring Fricker beschriebene soziale Rangordnung nach der herrschaftlichen Qualität der erworbenen Adelsherrschaften findet sich in ähnlicher Form auch in der im Jahr 1470 fertiggestellten Chronik des Ratsherren Be-

nedikt Tschachtlan. Bei der Aufzählung der acht Frauen und 15 Männer, die am 29. November durch ein Sondergericht verurteilt wurden, weist der Chronist allerdings vor allem jenen Twingherren einen bevorzugten Sozialstatus zu, die neben dem Junkertitel auch den Rittertitel trugen.⁸⁶ Entsprechend nennt Tschachtlan an erster Stelle *den fromen* Niklaus von Erlach.⁸⁷ Der Ritter war wahrscheinlich der illegitime Sohn des 1465 gestorbenen Schultheissen Ulrich IV., Inhaber der Herrschaften Jegenstorf und Schlosswil.⁸⁸ Durch seinen *fürsprechen* liess er vor Gericht verlauten, dass er *von dem stammen von Erlach harkome* und *von jugent uff künigen, fürsten, graven, fryen, rittern und knechten* gedient habe und deshalb nicht verurteilt werden könne.⁸⁹ Auf Niklaus von Erlach folgen *die edlen, strengen und notvesten fünff ritter* Adrian I. von Bubenberg (Herrschaft Spiez), Konrad III. und Niklaus II. von Scharnachtal (Herrschaft Oberhofen) sowie Niklaus (II) von Diesbach und dessen Vetter Wilhelm (Herrschaften Worb und Signau).⁹⁰ Auch sie machten geltend, dass sie als Ritter *so hoch gefryyet* seien, *das inen weder bapst, keyser, noch niemand anders ir fryheitzen* nehmen oder eine Verminderung daran vornehmen könne. Namentlich erwähnt Benedikt Tschachtlan wegen ihrer hochrangigen sozialen Herkunft überdies Anna von Rosenegg, Witwe des 1464 gestorbenen Schultheissen Heinrich IV. von Bubenberg, und Jeanne de La Sarraz, die Ehefrau Adrian von Bubenburgs.

Am Schluss der Aufzählung nur noch summarisch aufgeführt werden alle anderen während des Gerichtstags verurteilten Frauen und Männer.⁹¹ Diese rangierten in ihrer sozialen Wahrnehmung damit offenbar hinter den zuvor genannten Rittern. Zu dieser zweiten Gruppe gehören Kaspar von Scharnachtal (Herrschaft Brandis), Jakob und Peter vom Stein (Herrschaften Strättligen, Belp und Utzigen), Peter (IV) von Wabern (Herrschaft Belp), Johannes Rudolf von Erlach (Herrschaften Jegenstorf und Bümpliz), Johannes Wilhelm von Scharnachtal (Herrschaften Rued und Unspunnen) und Heinrich (II) Matter (Herrschaft Bottigen) sowie die Ehefrauen Anna Gruber (vermählt mit Niklaus von Scharnachtal), Anna Simon (vermählt mit Niklaus von Erlach), Barbara von Scharnachtal (vermählt mit Niklaus von Diesbach), Anna⁹² (vermählt mit Jakob vom Stein), Magdalena von Englisberg (vermählt mit Wilhelm von Scharnachtal) und Barbara von Erlach (vermählt mit Ludwig Brüggler). Ebenfalls zur Gruppe der Twingherren gezählt wurden die nachträglich verurteilten Hartmann III. vom Stein (Herrschaften Urtenen, Belp und Münsingen) und Thüring von Ringoltingen (Herrschaft Landshut), die sich *von iren fründen nit sundren* wollten, sowie Urban von Muhleren (Herrschaften Ligerz, Burgistein und Wattenwil), Ludwig (II) Brüggler (Herrschaften Riedburg,



Abbildung 1: Die edelfreien Frauen Anna von Rosenegg und Jeanne de La Sarraz, Mutter respektive Ehefrau Adrian von Bubenberg, wehrten sich vor dem Sondergericht gegen die an Ostern 1470 von Peter Kistler und dessen Anhängerschaft im Rat der Zweihundert erneuerte Kleiderordnung.

Englisberg und Mühleberg) und Ludwig (II) Hetzel.⁹³ Die drei Männer wurden allerdings nicht gebüsst, da sie nach dem 29. November 1470 in der Stadt verblieben waren, *irer aempter en halb*.⁹⁴

Junkertitel als exklusives Adelsprädikat

Gemeinsames Standesmerkmal und damit Ausdruck für die Zugehörigkeit zur exklusiven Personengruppe der Twingherren war seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert das Tragen des Junkertitels.⁹⁵ Nur wer in Verwaltungsschriften und Urkunden ebenso wie in Chroniken als Junker bezeichnet wurde, galt bei den Stadtbewohnern als adlig und hatte Anspruch auf die im Twingherrenvertrag formulierten Sonderrechte. Spätestens seit 1470 bildete ausserdem die Nennung einer Twingherrschaft einen obligaten Zusatz zur Titulatur des Familiennamens.⁹⁶ Vergleichbar mit der Ritterwürde, die durch einen formellen Ritterschlag entweder auf dem Schlachtfeld oder während eines Turniers beziehungsweise auf einer Pilgerreise ins Heilige Land empfangen wurde, war auch der Junkertitel an eine bestimmte Person gebunden und musste von den männlichen Nachkommen der Twingherren im Verlauf ihres Lebens erworben werden.⁹⁷ Die Voraussetzung dazu war in der Regel die Gründung eines eigenen Haushalts oder die Übernahme politischer Ämter in der Stadt. Bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatten es die Twingherren zudem verstanden, ihren Anspruch auf Adelszugehörigkeit mit dem Kauf von Wappenbriefen und der Stiftung von Erbbegräbnissen im Münster auch auf ihre Nachkommen auszudehnen und damit eine Art Geburtsrecht zu etablieren.⁹⁸ Im Twingherrenvertrag wurde die Befähigung des «gejunkert werden» schliesslich zu einem exklusiven Vorrecht der als adlig geltenden Ratsgeschlechter und deren nahen Verwandten.⁹⁹ Diese schlossen sich damit sozial gegen die übrigen im Rat der Zweiundhundert vertretenen Familien ab und positionierten sich als alleinige Obrigkeit von Stadt und Landschaft Bern.¹⁰⁰

Fremdwahrnehmung

Während die Stadtbevölkerung die Adelsqualität der Twingherren im Twingherrenvertrag von 1471 formell anerkannte, stiess deren Selbstwahrnehmung ausserhalb Berns teilweise auf Ablehnung. Exemplarisch dafür ist eine Schil-

derung des Zürcher Chorherren Felix Hemmerli in seinem nach 1444 verfassten «liber de nobilitate».¹⁰¹ Der Geistliche hält fest, dass der römisch-deutsche König zwar das Recht besässe, aus reichen Bauern und Bürgern Adlige zu machen. Diese würden jedoch nur dann als wahre Adlige (*veri nobiles*) akzeptiert, wenn sie über eine edle Gesinnung (*honor* und *virtus*) verfügten. Zu dieser edlen Gesinnung gehörten neben dem Besitz fürstlicher Lehen und einer adligen Gerichtsherrschaft (*sedes nobilium*) auch Freigebigkeit (*liberalitas*) und Mildtätigkeit (*caritas*) sowie das aus der Verwandtschaft (*conubium*) mit landadligen Geschlechtern resultierende Recht auf eine Du-Anrede.¹⁰² Hemmerli bekräftigt seine Aussage mit dem Hinweis auf ein Ereignis, das er womöglich selbst erlebt oder von einem Augenzeugen erfahren hat.¹⁰³ Danach habe «ein äusserst reicher Bewohner der Stadt Bern, der auf diese Weise geadelt worden und seinerzeit auch plötzlich reich geworden war, einen von alters her adligen Mann ohne Ehrfurcht angesprochen und wie einen seiner Gassennachbarn geduzt». Obwohl der Adlige diesen «manierlich» darauf hingewiesen habe, dass sie keineswegs ebenbürtig seien, habe der Berner auf seinen Adelsstatus beharrt und beteuert, dass er «eine ganz offenkundige und gültige Urkunde [besitze], die [seinen] Adel bestätigt und ausführlich behandelt». Darauf habe der Adlige spöttisch erwidert: «Du bist wohl adliger als ich; ich habe nämlich keine Urkunde, die meinen Adel bezeugt oder bewirkt, und ich kann ihn nicht urkundlich belegen.» Und so musste der unglückliche neu geadelte Berner eine Welle von Spott über sich ergehen lassen.¹⁰⁴

Bei dem von Felix Hemmerli als falscher Adliger verspotteten Ratsherren handelte es sich höchstwahrscheinlich um den an Ostern 1448 erstmals zum Schultheissen gewählten Rudolf von Ringoltingen.¹⁰⁵ Dieser unternahm zwischen seiner Wahl in den Kleinen Rat 1414 und seinem Tod um 1456 zahlreiche diplomatische Reisen, die ihn während des Alten Zürichkriegs wiederholt auch nach Zürich führten.¹⁰⁶ Bei dieser Gelegenheit dürfte die vom Zürcher Chorherren überliefer- te Begebenheit stattgefunden haben. Rudolf von Ringoltingen gehörte zu einer Gruppe von Berner Bürgern, deren Vorfahren es – wie dies Hemmerli in seinem Traktat anprangert – in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Waren- und Geldhandel zu Wohlstand und als führende Mitglieder der Handwerkszunft der Gerber auch zu politischem Einfluss gebracht hatten. Entsprechend seinem neu gewonnenen sozialen Status liess der vermögende Kaufmann seinen ursprünglichen Familiennamen Zigerli durch den adlig klingenden Herkunftsnamen von Ringoltingen ersetzen, den bereits sein Vater Heinrich (II) seit 1397 auf seinem

Siegel geführt hatte.¹⁰⁷ Dazu beauftragte er den Freiburger Notar Burkhard Calige, ihm einen adligen Stammbaum anzulegen und die Herkunft seines Geschlechts auf die im 13. Jahrhundert in den Schriftquellen erwähnten oberländischen Ritteradligen von Ringoltingen zurückzuführen.¹⁰⁸ Obwohl der neue Stammbaum mit Familienwappen bereits am 25. August 1439 notariell beglaubigt worden war, dauerte es noch mehrere Jahre, bis Rudolf von Ringoltingen in Urkunden erstmals mit dem Adelstitel Edelknecht (1441) und Junker (1448) beziehungsweise im lateinisch verfassten Friedensvertrag zwischen Freiburg und Bern vom 16. Juli 1448 als *nobilis, moderni sculteti Bernensis*, bezeichnet wurde.¹⁰⁹ Ein ähnliches Bild ergibt sich in den überlieferten städtischen Rechnungsbüchern. Darin wird der Familienname Zigerli – nachdem der Schreiber die Bezeichnung von Ringoltingen im Jahr 1436 erstmals benutzt hatte – erst seit 1441 nicht mehr verwendet.¹¹⁰ Der Sohn Rudolfs, Thüring von Ringoltingen, nannte sich in dem von ihm am 6. Januar 1448 angelegten St. Vinzenzschuldbuch dann bereits ganz selbstverständlich *iunker Thuiring*.¹¹¹

Eine andere Fremdwahrnehmung erfuhren jene Berner Bürger, die einem alteingesessenen Adelsgeschlecht entstammten.¹¹² Im Unterschied zum sozialen Aufsteiger Rudolf von Ringoltingen war es diesen möglich, geistlichen Orden beizutreten, deren Mitglieder sich ausschliesslich aus echten Adelsfamilien rekrutierten.¹¹³ So bestätigten 1507 Schultheiss Rudolf IV. von Erlach, Ritter Johannes Rudolf von Scharnachtal sowie die Edelknechte Burkhard II. von Hallwyl und Anton von Luternau dem Grossmeister des Johanniterordens, dass Johannes III. vom Stein *von sinen voreltern, den vier anen, edel erborn* sei und er damit die Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Ritterorden erfülle.¹¹⁴ Ebenfalls Ausdruck dieser Bevorzugung des alteingesessenen Ritteradels gegenüber dem sogenannten Briefadel war die Wahl Heinrichs IV. von Bubenberg zum Obmann des Schiedsgerichts, das im Sommer 1450 die militärischen Auseinandersetzungen zwischen Zürich und den eidgenössischen Orten beizulegen hatte.¹¹⁵ Heinrich IV. wechselte sich zwischen 1446 und 1457 jährlich mit Rudolf von Ringoltingen und Ulrich IV. von Erlach im Schultheissenamt ab. Obwohl sich Rudolf von Ringoltingen wiederholt um einen friedlichen Ausgleich zwischen Zürich und Schwyz bemüht hatte, verfügte er als Briefadliger offenbar nicht über das notwendige Sozialprestige, um einen abschliessenden Frieden unter den Eidgenossen zu vermitteln.¹¹⁶ Ähnliches galt für Ulrich IV. von Erlach. Dieser entstammte wie Heinrich IV. zwar einem alteingesessenen Rittergeschlecht, dessen Angehörige seit dem 13. Jahrhundert als Edelknechte bezeichnet wurden. Mit Ulrich IV.

wählte der Rat der Zweihundert an Ostern 1446 jedoch erstmals einen Vertreter dieser Familie an die Spitze der Bürgerschaft. Heinrich von Bubenberg qualifizierte sich damit sowohl durch die lange Reihe seiner Vorfahren als auch durch den traditionellen Führungsanspruch seines Geschlechts gegenüber allen anderen im Kleinen Rat sitzenden Twingherren. Diese entstammten entweder einer reichen Kaufmannsfamilie oder waren erst kürzlich in den innersten Kreis der führenden Ratsgeschlechter aufgestiegen.

Alter Adel versus neuer Adel

Als die Twingherren und ihre Familien mit ihrem ostentativen Auftritt im Münster den Twingherrenstreit im November 1470 auslösten, konnten nur die Angehörigen der beiden Adelsgeschlechter von Bubenberg und von Erlach für sich in Anspruch nehmen, «die anderen Ratsgeschlechter an Alter und Herkunft zu übertragen und zugleich zur Mehrung von Ehre und Würde der Stadt Bern am meisten beigetragen zu haben».¹¹⁷ Mit diesem auf einer altehrwürdigen Abstammung beruhenden Selbstverständnis standen sie jedoch in Konkurrenz zu wirtschaftlich und sozial aufsteigenden Kaufmannsfamilien, die ihnen die Führung der Stadt seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert streitig machten.¹¹⁸ Ausdruck davon war einerseits die Wahl des ersten nichtadligen Schultheissen Konrad Münzer (1298–1302) und dessen Sohn Laurenz (1302–1319) nach der Institutionalisierung des Rats der Zweihundert während der Verfassungsreform im Februar 1294. Andererseits zeigte sich dieses konfliktreiche Verhältnis auch an der Abwahl des langjährigen Schultheissen Johannes II. von Bubenberg durch die in der Dominikanerkirche versammelten Zunfthandwerker an Ostern 1350 und dessen Vertreibung aus der Stadt ein Jahr später. Zwar gelang es Johannes II., die Schultheissenwürde im Jahr 1364 für seine Familie zurückzugewinnen. Je ausschliesslicher seine Söhne die Führung der Stadt für sich beanspruchten, desto entschiedener forderten Kaufleute und Handwerksmeister allerdings einen Wechsel an der Spitze der Bürgerschaft. Nachdem es Ulrich II. und Otto ein Jahr nach ihrer Schultheissenwahl 1368 und 1384 noch verstanden hatten, die Führungsstellung der Familie gegen bewaffnete Aufstände der Zünfte zu behaupten, musste Otto von Bubenberg an Ostern 1393 schliesslich zugunsten des Geldkaufmanns und sozialen Aufsteigers Ludwig von Seftigen aus seinem Amt zurücktreten.

Verlust von Ehre und Besitz: die von Bubenberg

Neben Anfeindungen von Zunfthandwerkern und Kaufleuten machten den Angehörigen der Familie von Bubenberg am Ende des 14. Jahrhunderts zunehmend auch wirtschaftliche Probleme zu schaffen. Der Verlust von Ehre und Besitz beziehungsweise der Kreditwürdigkeit bedeutete im Spätmittelalter eine erhebliche Einschränkung des eigenen Handlungsspielraums.¹¹⁹ Zugleich drohte das Rittergeschlecht wie andere alteingesessene Familien auszusterben. Als Johannes III. von Bubenberg 1367 verschied, hinterliess er zwar nicht weniger als neun männliche Nachkommen, die alle das Erwachsenenalter erreichten.¹²⁰ Vier von ihnen machten eine geistliche Karriere, während fünf eine weltliche Laufbahn einschlugen. Heinrich III. von Bubenberg war jedoch der Einzige, der einen überlebenden männlichen Erben hinterliess. Anders als sein Vater bekleidete er zudem nie das Berner Schultheissenamt. Nach dem Tod seines Onkels Otto von Bubenberg erbte Heinrich III. um 1397 lediglich dessen Sitz im Kleinen Rat. Dort scheint er allerdings nur eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben. Es kann deshalb bereits als Erfolg gesehen werden, dass ihn der Rat der Zweihundert im Jahr 1402 zum Schultheissen von Thun wählte.¹²¹ Fünf Jahre später wird Heinrich von Bubenberg überdies als Kastvogt des Klosters Interlaken genannt.¹²² Das zwischen Thuner- und Brienzersee gelegene Augustinerpriorat war die weitaus bedeutendste geistliche Institution im Oberland und diente Freiherren- und Rittergeschlechtern zur Versorgung ihrer nachgeborenen Söhne.¹²³ In seiner Funktion als Kastvogt stand Heinrich III. die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit in der Klosterherrschaft zu. Zugleich war er weltlicher Schutz- oder Schirmherr des Priorats und kümmerte sich um die wirtschaftlichen Belange von Mönchen und Nonnen.¹²⁴

Ausdruck des fortschreitenden wirtschaftlichen Niedergangs waren langwierige Streitigkeiten um die Hinterlassenschaft des um 1369 gestorbenen Altschultheissen Johannes II. von Bubenberg. Für deren Schlichtung musste 1375 sogar ein Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Grafen Hartmann III. von Kiburg eingesetzt werden.¹²⁵ 1392 und 1394 wies der um mehrere Mitglieder des Rats der Zweihundert erweiterte Kleine Rat zudem den Anspruch Otto von Bubenbergs auf den halben grossen Zehnten und weitere Rechte in der Herrschaft Spiez zurück.¹²⁶ 1396 folgte ein gleichlautendes Gerichtsurteil über die Zuständigkeit über das halbe Kirchenpatronat in Schüpfen.¹²⁷ Weitere gerichtliche Auseinandersetzungen trug Heinrich III. 1397 mit den Herrschaftsleuten in Spiez und ein Jahr später mit seinen Vettern Johannes VI. und Richard II. aus.¹²⁸

Verkauf der Gewerbebetriebe in der Matte und Verpfändung der Bubenberghäuser

Möglicherweise diente bereits die Veräusserung einträglicher königlicher Lehen in der Matte zur Begleichung ausstehender Schulden.¹²⁹ Im November 1360 verkauften Johannes II. von Bubenberg und dessen Söhne *den grundt dez heiligen riches in der Ara* für 1300 Gulden an Schultheiss und Rat.¹³⁰ 1381 forderte Johannes IV. den Rat dann dazu auf, ihn bei der Eintreibung von Forderungen bei den Johannitern von Münchenbuchsee in der Höhe von 200 Gulden zu unterstützen.¹³¹ Nur wenige Jahre später führten unerledigte Schuldverpflichtungen dazu, dass Teile des Hausbesitzes an der Junkerngasse an die Gläubiger übergingen.¹³² Der gleichzeitige Verlust von Familienstammsitz und Schultheissenwürde bedeutete für das Rittergeschlecht der von Bubenberg eine schwere Einbusse an sozialem Kapital, die erst mit der Wahl Heinrichs IV. ins höchste Ratsamt im Jahr 1447 wieder wettgemacht werden konnte. Während des Steuerumgangs von 1389 versteuerten Heinrich III. und Konrad III. von Bubenberg zwar noch 4600 Gulden auf ihrem Haus an der südlichen Junkerngasse.¹³³ Kurz darauf dürfte dieses jedoch an die Gläubiger übergegangen sein. Das Gleiche galt für das hintere Wohnhaus Otto von Bubenbergs neben der sogenannten Hofstatt. Da der Schultheiss nur ein kleines Nebengebäude auf der gegenüberliegenden Seite der Gasse als Steuersitz auswies, kann davon ausgegangen werden, dass das Gebäude 1389 bereits verpfändet war.¹³⁴ Dort versteuerte er mit 3000 Gulden ein nur geringfügig kleineres Vermögen als seine beiden Neffen.¹³⁵

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts befanden sich *hus und hofstat, gelegen ze Berne zwüschen dien hüsern und hofstetten Otten von Buobenberg und dera von Blangkenburg* im Besitz des Rats. 1404 verkaufte dieser den oberen Teil der Liegenschaft für 80 Gulden an Heinrich III. von Bubenberg, während der untere Teil *niden an der kilchgass schattenhalb* Johannes VI. und dessen Bruder Richard II. gehörte.¹³⁶ Offenbar hatten die Gläubiger ihre Forderungen nach 1389 an die in Bern ansässigen jüdischen Geldwechsler verkauft.¹³⁷ Im Zuge des Pogroms von 1399 liessen Schultheiss und Rat die bei Juden bestehenden Schuldtitel schliesslich beschlagnahmen. Erst fünf Jahre später verfügte Heinrich III. über ausreichend finanzielle Mittel, um den Familienstammsitz zu besonders günstigen Bedingungen zurückzukaufen.

Exklusives adliges Beziehungsnetz ausserhalb Berns

In einem engen Zusammenhang mit dem Ehrverlust als führendes Schultheissen-geschlecht standen die fehlenden verwandtschaftlichen und geschäftlichen Beziehungen der von Bubenberg zu den seit der Ratsentsetzung von 1384 regieren-

den Kaufmannsfamilien. In Abgrenzung zu den sozialen Aufsteigern verstanden sich die Nachkommen Johannes II. von Bubenberg als die legitimen, von den römisch-deutschen Königen privilegierten Repräsentanten der Stadtgemeinde. So wohl in ihrem Selbstverständnis als auch in ihrem Herrschaftsanspruch fühlten sie sich den freiherrlichen Geschlechtern auf dem Land deshalb näher verbunden als den im Kleinen Rat sitzenden Notabeln und Kaufleuten.¹³⁸ Ausdruck davon waren ihre exklusiven Eheverbindungen, die sie ausschliesslich mit Angehörigen von auf dem Land begüterten Adelsgeschlechtern eingingen.

So stammte die erste Ehefrau Johannes von Bubenberg aus dem Freiherrengeschlecht der von Grünenberg, das im Gebiet des heutigen Oberaargaus über ausgedehnte Besitzungen verfügte.¹³⁹ Seine zweite Ehefrau war Nicola von Maggenberg, deren Vater auf dem Schlachtfeld vor Laupen 1339 sein Leben liess. Ebenfalls zum engeren Verwandtenkreis des Schultheissen gehörten der Freiherr Heinrich V. von Strättligen¹⁴⁰ sowie die Ritteradligen Burkhard Senn von Münsingen,¹⁴¹ Jakob von Düdingen und Jordan IV. von Burgistein.¹⁴² Darüber hinaus bezeichnete Graf Eberhard II. von Kiburg Johannes II. als seinen ausgezeichneten Freund (*nostri amici specialis*), weshalb er diesem 1326 den Verkauf von Gütern bei Mühleberg mit besonderer Zuneigung (*ob amorem*) gewährte.¹⁴³ Da die Mehrheit der genannten Landadligen im Dienste Habsburgs stand, dürften diese familiären Beziehungen den sozial aufsteigenden Handwerks- und Kaufmannsfamilien den gewünschten Vorwand geliefert haben, um Johannes II. 1350 wegen angeblicher Bestechlichkeit als Schultheissen abzusetzen. Umso grösser dürfte die Genugtuung des Ritteradligen gewesen sein, als er 14 Jahre später *mit grossen eren* wieder in die Stadt zurückgeführt und sein Sohn Johannes III. an die Spitze der Bürgerschaft gewählt wurde.¹⁴⁴

Verurteilung als Strassenräuber

Bezeichnend für den schwindenden Rückhalt der Familie von Bubenberg in der Stadtbevölkerung war die öffentliche Verurteilung Richards II. von Bubenberg *und etzlich ander* als Strassenräuber.¹⁴⁵ Richard II. hatte sich – offenbar ohne Erlaubnis des Rats – an *stoess, krieg und misshellung* seines Verwandten Gottfried V. von Hünenberg beteiligt, in deren Verlauf ein Konstanzer Bürger getötet wurde.¹⁴⁶ Sein Bruder Johannes VI. setzte sich in der Folge vor dem Rat der Zweihundert und der *gemeinde für den selben Richarten* *dick und vil* ein. Eine Ratsmehrheit verweigerte diesem jedoch die Begnadigung, da eine solche *wider unser eide und ere und unser stat fryheit* gewesen wäre. Johannes und Richard von Bubenberg mobilisierten daraufhin ihre Anhängerschaft, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen. Als

Folge davon sah sich der Schultheiss Ludwig von Seftigen dazu genötigt, die Verurteilung Richards II. im Februar 1400 – sozusagen als Abschreckung für dessen *fründe* – in die Satzungsbücher schreiben zu lassen. Darin drohte er den Brüdern, falls diese ihr Anliegen noch einmal *unserm rate, zweihundert oder [der] gemeinde* vortragen würden, mit einer Busse von 40 Gulden sowie einer fünfjährigen Verbannung aus der Stadt. Dennoch wagten sie nach dem Tod Ludwig von Seftigens 1407 einen weiteren Versuch. Aber auch diesmal lehnten *rete, venre, heimlicher, die zweihundert und die verschribne (schriftlich aufgebotene) gemeind* eine Begnadigung ab.¹⁴⁷ Eine letzte Gelegenheit bot der Besuch König Sigismunds in Bern im Juli 1414.¹⁴⁸ Da es üblich war, dass ein Reichsoberhaupt bei seiner Ankunft Begnadigungen für verurteilte Gesetzesbrecher aussprach, kamen die regierenden Ratsherren schliesslich mit Sigismund überein, dass Richard von Bubenberg mit dem königlichen Gefolge wieder in die Stadt einreiten durfte.¹⁴⁹

Militärischer Ruhm: die von Erlach

Das zweite Rittergeschlecht, dessen Ahnenreihe nach Thüring Fricker bis in die Gründungszeit Berns zurückreichte und im 15. Jahrhundert noch bestand, war jenes der von Erlach.¹⁵⁰ Der Stammsitz der Familie befand sich im Burgstädtchen Erlach am Westende des Bielersees. Dort übten Angehörige als Dienstleute der Grafen von Neuenburg-Nidau das Amt des Burgvogts (*castellanus*) aus.¹⁵¹ Anders als die von Bubenberg bekleideten die von Erlach bis zum Ende des 14. Jahrhunderts allerdings keine einflussreichen Ratsämter. Ihr Sozialprestige gründete vielmehr auf militärischem Ruhm sowie auf Eheverbindungen mit führenden Berner Ratsgeschlechtern.

Nachdem bereits der Kastellan Ulrich I. von Erlach das städtische Aufgebot während des Gefechts am Donnerbühl 1298 gegen feindliche Truppen zum Sieg geführt hatte, nutzte sein Sohn Rudolf I. den militärischen Erfolg in der Schlacht bei Laupen 1339, um für sich und seine Nachkommen eine führende Stellung innerhalb der Bürgerschaft zu reklamieren.¹⁵² Ausdruck des wachsenden Sozialprestiges Rudolf von Erlachs war der Kauf von *huss und hofstat* des Altschultheissen Philipp von Kien im Jahr 1346.¹⁵³ Das Gebäude befand sich *ze Berne an der kilchgassen zwüschen den hüsern und hofstetten dero von Bubenberg und Burckhartz von Erlach*. Mit der Wahl dieses prominenten Standorts in Nachbarschaft der Bubenberghäuser manifestierten Rudolf und sein Bruder Burkhard I. ihren gehobe-

Stammbaum der Familie von Bubenberg

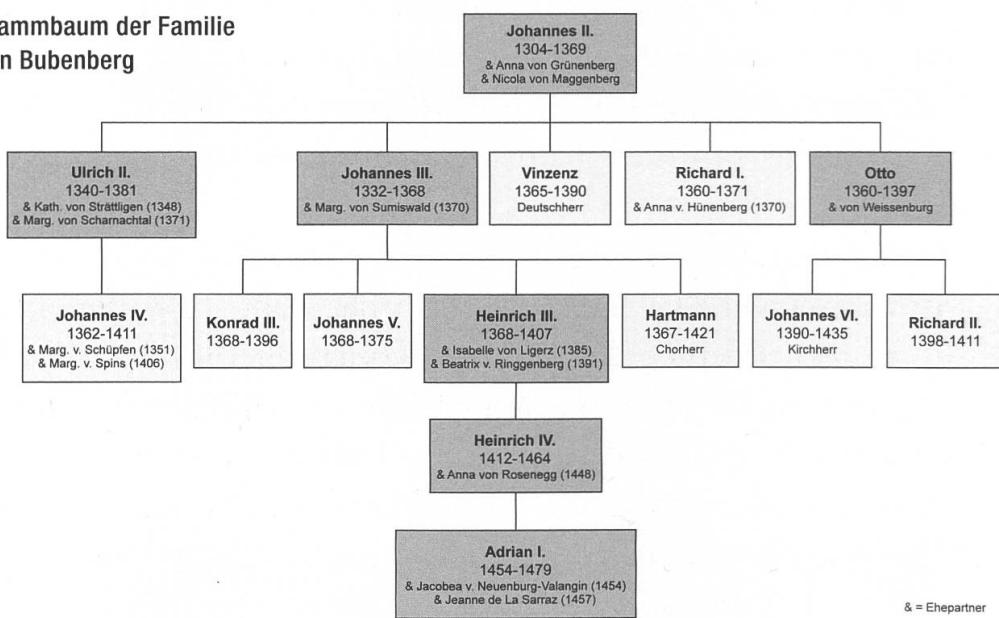


Abbildung 2: Die männlichen Nachkommen des Schultheissen Johannes II. von Bubenberg vermaßen sich ausnahmslos mit Frauen aus sozial hochgestellten Freiherren- und Rittergeschlechtern (die Jahreszahlen entsprechen Erwähnungen in Urkunden).

Stammbaum der Familie von Erlach

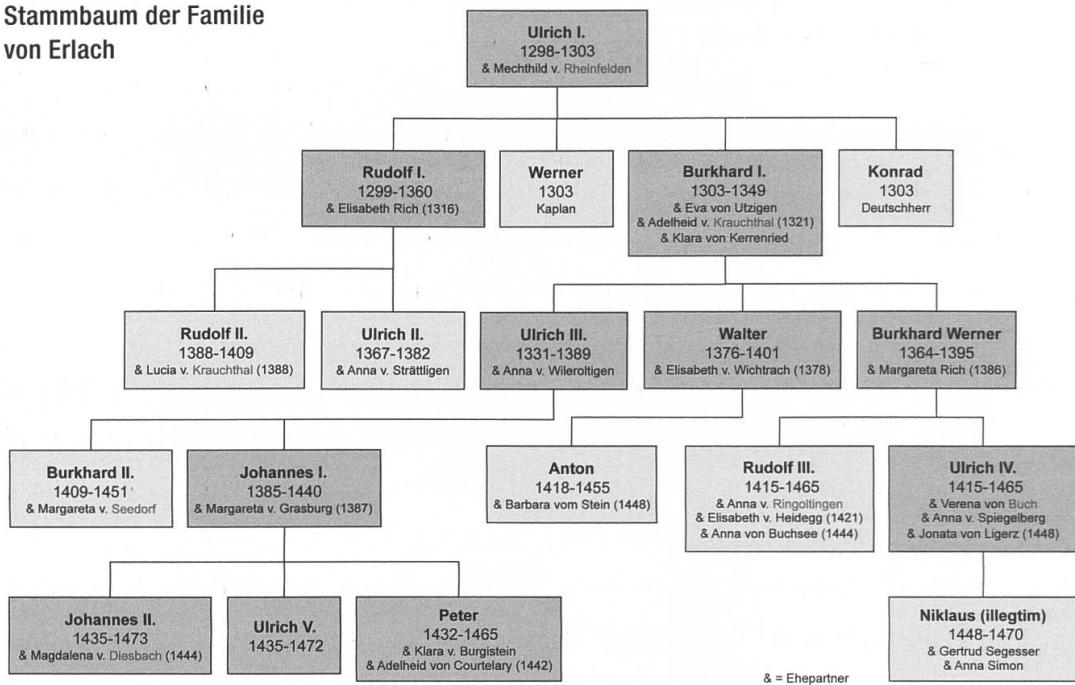


Abbildung 3: Anders als die von Bubenberg verbanden sich die von Erlach sowohl mit auf dem Land begüterten Adelsgeschlechtern als auch mit in Bern ansässigen Notabeln- und Kaufmannsfamilien (rot).

nen sozialen Rang gewissermassen auf dem zweiten Platz hinter dem führenden Schultheissengeschlecht. Burkhard I. von Erlach genoss ebenfalls ein hohes Ansehen. Durch seine Ehe mit Adelheid, einer Tochter des Notabeln Peter (II) von Krauchthal, pflegte er verwandtschaftliche Beziehungen zu einem führenden Ratsgeschlecht der Stadt.¹⁵⁴

Im Unterschied zu seinem Bruder blieb Rudolf I. von Erlach bis ins hohe Alter als militärischer Anführer tätig. Im Jahr 1352 befehligte er ein städtisches Aufgebot, das sich an der Belagerung Zürichs durch Herzog Albrecht II. von Österreich beteiligte.¹⁵⁵ 1360 fand der streitbare Ritteradlige dann allerdings ein unrühmliches Ende. Nach Auskunft Konrad Justingers wurde *der frome notveste herr rudolf von erlach in seinem huse ze richenbach [...] mit seinem eignen swert erschlagen* und zwar von dessen Schwiegersohn Jost von Rudenz aus Obwalden.¹⁵⁶ Als Grund für die Bluttat nennt der Chronist die Weigerung Rudolfs I., die versprochene Ehesteuer für seine Tochter Margareta in der Höhe von 800 Pfund auszurichten.¹⁵⁷ Seine letzte Ruhe fand Rudolf von Erlach offenbar im Chor der St. Vinzenz Kirche. Bei Ausgrabungen im Münster 1871 kamen auf der Südseite des Altarhauses zwei mit Backsteinen eingefasste Gräber zum Vorschein, die mit dem Familienwappen der von Erlach ausgezeichnet waren.¹⁵⁸ In einem dieser Grablegen befanden sich ein Schwertgriff, vergoldete Sporen und eine Ledertasche sowie die Überreste von Strümpfen und Lederstiefeln.

Aufstieg ins städtische Regiment

Die Nachkommen Rudolf und Burkhard von Erlachs verstanden es, durch Erbschaften und Aussteuern ihrer Ehefrauen im Verlauf des 14. Jahrhunderts weitere umfangreiche Grund- und Gerichtsherrschaften in ihren Besitz zu bringen. Dazu gehörten neben Reichenbach und Jegenstorf auch Bümpliz, Hindelbank und Schlosswil.¹⁵⁹ 1392 erscheint mit Walter von Erlach zudem erstmals ein Familienangehöriger als Mitglied des Kleinen Rats.¹⁶⁰ Der Sohn Burkhards I. wird in der Zeugenliste noch vor dem ein Jahr später zum Schultheissen gewählten Ludwig von Seftigen aufgeführt. Möglich wurde der Aufstieg Walter von Erlachs ins städtische Regiment einerseits durch den Tod Rudolfs IV. von Neuenburg-Nidau im Jahr 1375. Der Graf, der bei der Verteidigung der Stadt Büren gegen die aus Frankreich eingefallenen Gugler starb, war der letzte seines Geschlechts, sodass alle bestehenden Abhängigkeiten der Familie zu ihren ehemaligen Lehnsherren dahinfielen.¹⁶¹ Andererseits pflegte Walter von Erlach über seine Schwiegermutter Agnes von Burgstein familiäre Beziehungen zu den seit 1384 regierenden Geschlechtern.¹⁶²

Walter von Erlach versteuerte 1389 ein Vermögen von 3200 Gulden.¹⁶³ Neben dem geerbten Anteil an der Herrschaft Hindelbank besass er ausserdem die Kastvogtei über das Cluniazenserpriorat in Hettiswil mit zugehörigen Einkünften. Diese hatten die Grafen von Kiburg *dem edlen manne [und] unsrem diener* Walter von Erlach 1382 für 200 Gulden verkauft.¹⁶⁴ Durch seine Heirat mit Elisabeth von Wichtach gelangte der Ritteradlige zudem in den Besitz der Herrschaften Riggisberg, Scherzlingen und Schadau. Bei Ausbruch des Kriegs gegen die Grafen im Frühjahr 1383 musste sich Walter von Erlach jedoch für eine der Konfliktparteien entscheiden. Nachdem er sich vorerst noch für die Freilassung seiner *guoten fründe* aus der Gefolgschaft der Ritteradligen von Eptingen aus der Gefangenschaft eingesetzt hatte, trat er nach dem Friedensschluss wiederholt als Kreditbürge von Schultheiss und Rat auf.¹⁶⁵ Seine persönliche Beteiligung am Kauf der beiden kiburgischen Residenzen Burgdorf und Thun dürfte denn auch den Ausschlag dafür gegeben haben, dass er um 1392 in den Kleinen Rat gewählt wurde.

«Dass recht alte Junker zu neuen werden»

Entgegen der Meistererzählung Thüring Frickers, der die seit dem 13. Jahrhundert in der Stadt ansässigen Geschlechter der von Bubenberg und von Erlach zum Ideal eines «guten Regiments» stilisierte, unterlagen politische Bedeutung und soziales Ansehen adliger Familien in Bern wie in anderen Städten während des späten Mittelalters dauernden Veränderungen.¹⁶⁶ Ausdruck davon sind die schwankende Zahl der Adligen im Kleinen Rat sowie die abwechselnde Besetzung des repräsentativen Schultheissenamts durch adlige und nichtadlige Schultheissen.¹⁶⁷ Aufgrund ihrer herausragenden ökonomischen und militärischen Ressourcen übten die Adelsgeschlechter vor allem im 13. und 14. Jahrhundert einen massgeblichen Einfluss auf die städtische Politik aus. Im Zeitraum zwischen 1225 und 1393, für den die Namen der Schultheissen überliefert sind, entfallen ganze 131 Jahre (78 Prozent) auf adlige und lediglich 37 Jahre (22 Prozent) auf nichtadlige Schultheissen.¹⁶⁸ Nachdem im 13. Jahrhundert noch einzelne Hochadlige wie Graf Peter I. von Buchegg (1253/54) sowie die Freiherren Werner II. von Kien (1271/72) und Peter I. von Kramburg (1272–1280) als *sculteti de Berno* in Erscheinung getreten waren, verschwanden die Angehörigen der alteingesessenen Adelsgeschlechter mit Ausnahme der Söhne Johannes II. von Bubenberg bis 1360 schliesslich gänzlich

aus den Ratsgremien. Die letzten Freiherren, die als Schultheissen die Politik der Stadt massgeblich bestimmten, waren Johannes von Kramburg (gest. um 1355) und Philipp von Kien (gest. um 1360).¹⁶⁹ Während sich Johannes von Kramburg als Letzter seines Geschlechts im Laupenkrieg von 1339 neben Rudolf I. von Erlach als militärischer Führer auszeichnete, war die Schultheissenwahl Philipp von Kiens im Rat der Zweihundert umstritten.¹⁷⁰ Als Dienstmann Eberhards II. von Kiburg stand der Schwiegersohn Ulrich von Erlachs im Verdacht, an der Ermordung des älteren Bruders des Grafen 1322 in Thun beteiligt gewesen zu sein.¹⁷¹

Erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts sassen mit Heinrich III. von Bubenberg und Walter von Erlach dann wieder zwei Angehörige alteingesessener Adelsgeschlechter im Kleinen Rat. Die Führung der Stadt lag allerdings nicht mehr bei den Adligen, sondern bei einer Gruppe wohlhabender Kaufleute, deren Familien ursprünglich im Handwerk tätig gewesen waren. Durch den Einstieg in den lukrativen Waren- und Geldhandel hatten es diese verstanden, grössere Vermögen zu erwerben und auf diese Weise innerhalb der wirtschaftlich führenden Handwerksgesellschaften der Gerber, Metzger, Bäcker (Pfister) und Schmiede und damit auch im Rat der Zweihundert eine führende Stellung einzunehmen. Als Finanzspezialisten bekleideten sie zugleich wichtige Verwaltungsämter und befehligten während Kriegszeiten städtische Aufgebote.¹⁷² Entsprechend dieser veränderten sozialen Zusammensetzung des Kleinen Rats wurden mit Jakob (II) von Seftigen (1382) und dessen Sohn Ludwig (1393) schliesslich zwei vermögende Kaufleute zu Schultheissen gewählt. Diese verdankten den Aufstieg an die Spitze der Bürgerschaft ihrer Teilhabe am lukrativen Darlehensgeschäft und ihren verwandtschaftlichen Beziehungen zu führenden Mitgliedern der kommerziellen Handwerksgesellschaften. Ungeachtet des Umstands, dass Jakob (II) aufgrund der Herkunft seiner Familie aus Freiburg als «*homo novus*» betrachtet wurde, verstand er es, für sich und seine Nachkommen eine führende Stellung im Kreis der regierenden Ratsgeschlechter zu etablieren. Damit begründete er ein neues, für die weitere politische und gesellschaftliche Entwicklung Berns, aber auch für die Initiierung des Münsterbaus massgebliches Familiennetzwerk. Jakob von Seftigen gehörte überdies zu den wenigen Berner Bürgern, denen es gelang, im Verlauf des 14. Jahrhunderts «gejunkert» zu werden.¹⁷³ Entsprechend beklagt sich Thüring Fricker noch während des Twingherrenstreits darüber, dass die sozialen Aufsteiger *die rechten alten junkheren koentend vertryben und sy nüwe werden. Denne so gebendt es recht ratsherren und venner.*¹⁷⁴